

Der Zusammenhang zwischen den Bestimmungen über die Gewährleistung des Verteidigungsrechtes und über die Belehrungspflicht der zuständigen Angehörigen der Linie IX zu den strafprozessualen Rechten Verhafteter muß immer beachtet werden.

Das den Verhafteten eingeräumte Beschwerderecht erfordert, daß jeder Mitarbeiter eine ihm vorgebrachte Beschwerde unverzüglich und inhaltlich unverändert an den Leiter der Dienstseinheit weiterzuleiten hat.

Darüber hinaus sind die Angehörigen noch wirksamer zu befähigen, im Umgang mit den Verhafteten das erforderliche politisch-operative Einschätzungsvermögen zu entwickeln, die Mitteilungen, Anliegen und bestimmte Verhaltensweisen Verhafteter als meldungspflichtige Informationen bzw. Sachverhalte zu erkennen.

Im Rahmen unserer Anleitungs- und Kontrolleinsätze mußte immer wieder festgestellt werden, daß die Leiter von der Existenz ungelöster Probleme, die im Sinne des Beschwerde- und Mitteilungsrechtes für Verhaftete einer Klärung bedurft hätten, keine Kenntnis erhielten.